

BEKANNT MACHUNGSBLATT

Markt Altusried · Markt Dietmannsried

Nr. 45 · 98. Jahrgang
Druckerei X. Diet e.K. · 87452 Altusried
Tel. 083 73/75 11 · info@druckerei-xdiet.de

10. November 2023

ZKV 06040, PVST+2, DPAG, Entgelt bezahlt
Bezugspreis halbjährlich 28,90 €
einschl. Zustellgebühr und 7% Mehrwertsteuer



MARKT ALTUSRIED

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN:

Öffentliche Sitzung des Bauausschusses

Am Donnerstag, 16. November 2023, findet um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

1. Bekanntgaben und Berichte
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
3. Einbeziehungssatzung Neubau Kindergarten Frauenzell:
Aufstellungsbeschluss – 4. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.
Im Anschluss findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Personalbedarf für das Freibad Altusried

Aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters sucht der Markt Altusried für den Betrieb des Freibades Altusried einen Fachangestellten für Bäderbetriebe oder einen Rettungsschwimmer (m/w/d). Die Einstellung ist grundsätzlich bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt in einem ganzjährigen Vollzeitverhältnis mit durchschnittlich 39 Wochenstunden vorgesehen, da insbesondere in den Wintermonaten auch bestimmte Hausmeister Tätigkeiten in unseren gemeindlichen Liegenschaften beinhaltet sind. Denkbar ist jedoch auch eine saisonale Beschäftigung in den Monaten von April bis Oktober.

In den Sommermonaten umfasst der Aufgabenbereich neben der Beaufsichtigung des Schwimmbeckens und Badebetriebes auch die Mitwirkung bei der Unterhaltung und Pflege der vorhandenen Anlagen. Voraussetzungen sind insbesondere Volljährigkeit und der Besitz des dt. Rettungsschwimmer-Abzeichens in Silber. Dieses kann ggf. bei unserem Schwimmmeister und verantwortlichen Leiter des Freibades absolviert werden.

Wir bieten einen krisensicheren Arbeitsplatz mit angemessener Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und attraktiven finanziellen Zusatzleistungen wie betriebliche Altersvorsorge und Jahressonderzahlung, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem harmonischen Team.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre aussagefähige Bewerbung baldmöglichst an den Markt Altusried, Personalamt, Rathausplatz 1, 87452 Altusried oder per E-Mail an rw@altusried.de. Für Fragen und nähere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne auch telefonisch unter der Nr. 08373/299-12 zur Verfügung.

Wasserzählerwechsel in Altusried. In der Zeit vom 13. bis 24. November 2023 werden von Herrn Letscher und Herrn Feßler vom Wasserwerk des Marktes Altusried wieder Wasserzählerwechsel durchgeführt. Es werden weitere fällige Wasserzähler im Ort Altusried gewechselt. Damit der Wechsel der Wasserzähler zügig und reibungslos erfolgen kann, bitten wir Sie um Unterstützung bei der Zugänglichkeit der Wasserzähler. Sollte die Zugänglichkeit durch Ein- und Umbauten am Gebäude nicht möglich sein, kann auf Verlangen des Marktes Altusried diese vom Eigentümer eingefordert werden. Wir bedanken uns vorab herzlich für Ihre Unterstützung.

Christbäume gesucht! Für die Weihnachtsdekoration der Ortsteile werden – wie jedes Jahr – Christbäume gesucht! Wenn Sie einen Tannenbaum auf Ihrem Grundstück stehen haben oder jemanden kennen, der diesen dem Markt Altusried überlassen möchte, geben Sie einfach kurz beim gemeindlichen Bauhof unter Telefon 0172/8665916 Bescheid.
Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!

Umtausch der Führerscheine

Seit 1. Januar 1999 gibt es den neuen Kartenführerschein. Dieser hat die Größe einer EC- oder Kreditkarte und ist europaweit einheitlich. Seit 19. Januar 2013 wird er nur noch befristet auf 15 Jahre ausgestellt. Alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, müssen nach und nach in den neuen, befristeten EU-Kartenführerschein getauscht werden. Dieser Umtausch muss bis zum 19. Januar 2033 abgeschlossen sein. Bei den bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellten grauen oder rosa »Papier«-Führerscheinen richtet sich die Umtauschfrist nach dem Geburtsdatum des Fahrerlaubnisinhabers. Diese müssen demnach wie folgt umgetauscht werden: Geburtsjahr vor 1953 bis 19. Januar 2033

Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 bis 19. Januar 2023*

(*Terminfrist abgelaufen – bitte dringend Führerschein auf Gemeinde tauschen)

Geburtsjahrgänge 1965 bis 1970 bis 19. Januar 2024

Geburtsjahrgänge 1971 oder später bis 19. Januar 2025

Bei noch unbefristeten Kartenführerscheinen, also solchen die ab 1. Januar 1999 und vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt worden sind, endet die Umtauschfrist im Übrigen – abhängig vom Ausstellungsdatum des Führerscheins – erst in den Jahren 2026 bis 2033. An der Fahrerlaubnis selbst ändert sich durch den Umtausch nichts. Es wird lediglich der Führerschein als Nachweisdokument der Fahrerlaubnis umgetauscht. Die alten Fahrberechtigungen werden in die neuen Fahrerlaubnisklassen umgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich unabhängig vom Umtausch des Führerscheins bereits mit Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen im Jahr 1999 bei den Fahrerlaubnissen für LKW u. Busse (und entsprechende Kombinationen) Änderungen im Hinblick auf die Geltungsdauer ergeben haben. Der Umtausch sowie die Verlängerung der Klasse C/CE ist über das Einwohnermeldeamt Altusried möglich.

- Für den Umtausch wird lediglich ein aktuelles biometrisches Passbild, sowie der alte Führerschein benötigt.
- Für die Verlängerung der Klasse C/CE wird außerdem ein Zeugnis/Gutachten vom Augenarzt sowie die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung benötigt.
- Für Berufskraftfahrer werden zudem Bescheinigungen über die Weiterbildung gemäß Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz benötigt.

Termine für die 14-tägige Müllabfuhr in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen
Restmülltonne: Am Dienstag, 14. November, in Walkenberg.
Biotonne: Am Donnerstag, 16. November, in Altusried, Frauenzell, Kimratshofen, Krugzell und Muthmannshofen.

Vollzug der Wassergesetze: Einleitung von Niederschlagswasser aus der Straßen- und Grundstücksentwässerung »Neues Rathaus Altusried«

Antragsteller: Markt Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried
Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus Straßen- und Grundstücksentwässerung »Neues Rathaus Altusried« die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Koppach.

Das Vorhaben wird mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis liegen im Zeitraum vom 20. November bis zum 20. Dezember 2023 im Rathaus Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, in der Bauverwaltung im 1. Obergeschoss, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht aus.
2. Die Antragsunterlagen können auch unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden: <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen>
3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben.
4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden und verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
5. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
6. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Steuern und Abgaben, 4. Raten 2023. Die 4. Raten der Grund- und Gewerbesteuer, sowie die Wasser- und Abwasserabrechnung sind am 15. November zur Zahlung fällig. Wir bitten diejenigen Steuerzahler, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, die fälligen Beträge termingerecht auf eines unserer Konten zu überweisen oder bei der Marktkasse einzubezahlen.

Müllabfuhrgebühren 4. Rate 2023. Die 4. Rate der Müllabfuhrgebühr ist am 15. November fällig. Die Zahlungspflichtigen, die bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge termingerecht auf ein Konto des Zweckverbands für Abfallwirtschaft zu überweisen.

Herzlichen Glückwunsch! Herrn Rolf Hübel, Krugzell, zum 98. Geburtstag am 14. November. Frau Marlies Neuburg, Altusried, zum 90. Geburtstag am 14. November. Frau Maria Nägeli, Altusried, zum 70. Geburtstag am 16. November. Herrn Botho Schrott, Altusried, zum 70. Geburtstag am 16. November 2023.

i. V. Dr. Eva Wirthensohn, 2. Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des 1. Bürgermeisters im Markt Altusried am Sonntag, 28. Januar 2024

1. Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, 28. Januar 2024, findet die Wahl des berufsmäßigen 1. Bürgermeisters statt.

2. Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Don-

nerstag, 7. Dezember 2023, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus, Allgemeine Verwaltung, EG, übergeben werden. Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl des 1. Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl des 1. Bürgermeisters nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum 1. Bürgermeister

4.1 Für das Amt des 1. Bürgermeisters ist jede Person wählbar, – die am Wahltag Deutsche/r im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;

– das 18. Lebensjahr vollendet hat;

– für die Wahl zum berufsmäßigen 1. Bürgermeister kann eine Person gewählt werden, die weder eine Wohnung noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde hat.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum berufsmäßigen 1. Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

5. Aufstellungsversammlung

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist

– eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,

– eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder

– eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zutritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (siehe auch Nr. 5.4). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 Besonderheiten bei der Wahl des 1. Bürgermeisters:

Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:

5.4.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

5.4.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam be-

werbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

6. Niederschrift über die Versammlung

6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:

- die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
- Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Personen,
- bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren,
- der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
- das Wahlverfahren, nach dem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
- die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
- auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.

6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7. Inhalt der Wahlvorschläge

7.1 Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei der Wahl des 1. Bürgermeisters darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte

Wahlvorschläge zur Wahl des 1. Bürgermeisters kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.

7.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/ Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.

7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend

der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung mit Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher 1., 2. oder 3. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertr. Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertr. Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären. Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl eines berufsmäßigen 1. Bürgermeisters muss ferner, wenn die sich bewerbende Person im Wahlkreis weder eine Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Bescheinigung der Gemeinde/Stadt, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

7.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des 1. Bürgermeisters muss, wenn sich die Person nicht in der Gemeinde bewerben will, in der sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung dieser Gemeinde/Stadt, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde/Stadt darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am Montag, 18. Dezember 2023 (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 180 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v. H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v. H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag, 30. Oktober 2023, vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde gesondert bekannt gemacht.

10. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis Donnerstag, 7. Dezember 2023, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Sabine Meggle, Wahlleiterin des Marktes Altusried